

Fahrtkostenzuschuss für Lehrlinge Ktn

Region

Kärnten

Hinweis

Was wird gefördert

Zusätzlicher Zuschuss für tägliche oder wöchentliche Fahrt zwischen dem Wohnsitz und dem Arbeitsplatz (Ausbildungsplatz)

Wer wird gefördert

Lehrlinge, die keinen Anspruch auf Freifahrt haben und nur einen Teil der anfallenden Kosten über die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge gem. FLAG erhalten

Voraussetzungen

- Hauptwohnsitz in Kärnten
- aufrechtes Lehrverhältnis
- elterlicher Bezug der Familienbeihilfe
- kein Anspruch auf Lehrlingsfreifahrt
- Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge muss vom Wohnsitzfinanzamt bezogen werden
- Fahrtkosten werden nicht vom Dienstgeber getragen

Förderart

Höhe

NutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel:

- TagespendlerInnen mit einfacher Wegstrecke von mindestens zwei Kilometern 50 % der Kosten
- WochenpendlerInnen mit einfacher Wegstrecke von mindestens zehn Kilometern 50 % der Kosten

NutzerInnen des Privat-PKW:

- TagespendlerInnen mit einfacher Wegstrecke von mindestens fünf Kilometern und wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist, bekommen zwischen 156,00 EUR und 1.014,00 EUR pro Jahr.
- WochenpendlerInnen mit einfacher Wegstrecke von mindestens zehn Kilometern und wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels unzumutbar ist, erhalten einen Zuschuss zwischen 59,00 EUR und 734,00 EUR pro Jahr.
- Beschränkt sich der Anspruch nur auf einen Teil des Kalenderjahres, wird der Zuschuss anteilmäßig gewährt.
- Der Zuschuss wird ohne Berufsschul- und Urlaubszeit berechnet und höchstens für 39 Wochen gewährt.

Förderungsträger/ Ansprechpartner

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 11 - Arbeitsmarkt und Wohnbau

Mießtaler Straße 1

9020 Klagenfurt

Tel.: 050 536-31102

Fax: 050 536-31100

E-Mail: abt11.alw@ktn.gv.at

Internet: <http://www.ktn.gv.at/arbeitnehmerfoerderung>

Abwicklung:

Arbeiterkammer Kärnten

Förderungen für ArbeitnehmerInnen

Bahnhofplatz 3

9021 Klagenfurt

Tel.: 050 477-4003

E-Mail: anf@akkt.n.at

Internet: www.arbeitnehmerfoerderung.at

Fristen

Der Zuschuss wird immer für ein Kalenderjahr rückwirkend ausbezahlt.

Der Antrag muss spätestens bis zum 31.10. des Folgejahres eingereicht werden.

Zielgruppe

Lehrlinge/SchülerInnen/Studierende